

GEMEINDE KIRCHDORF

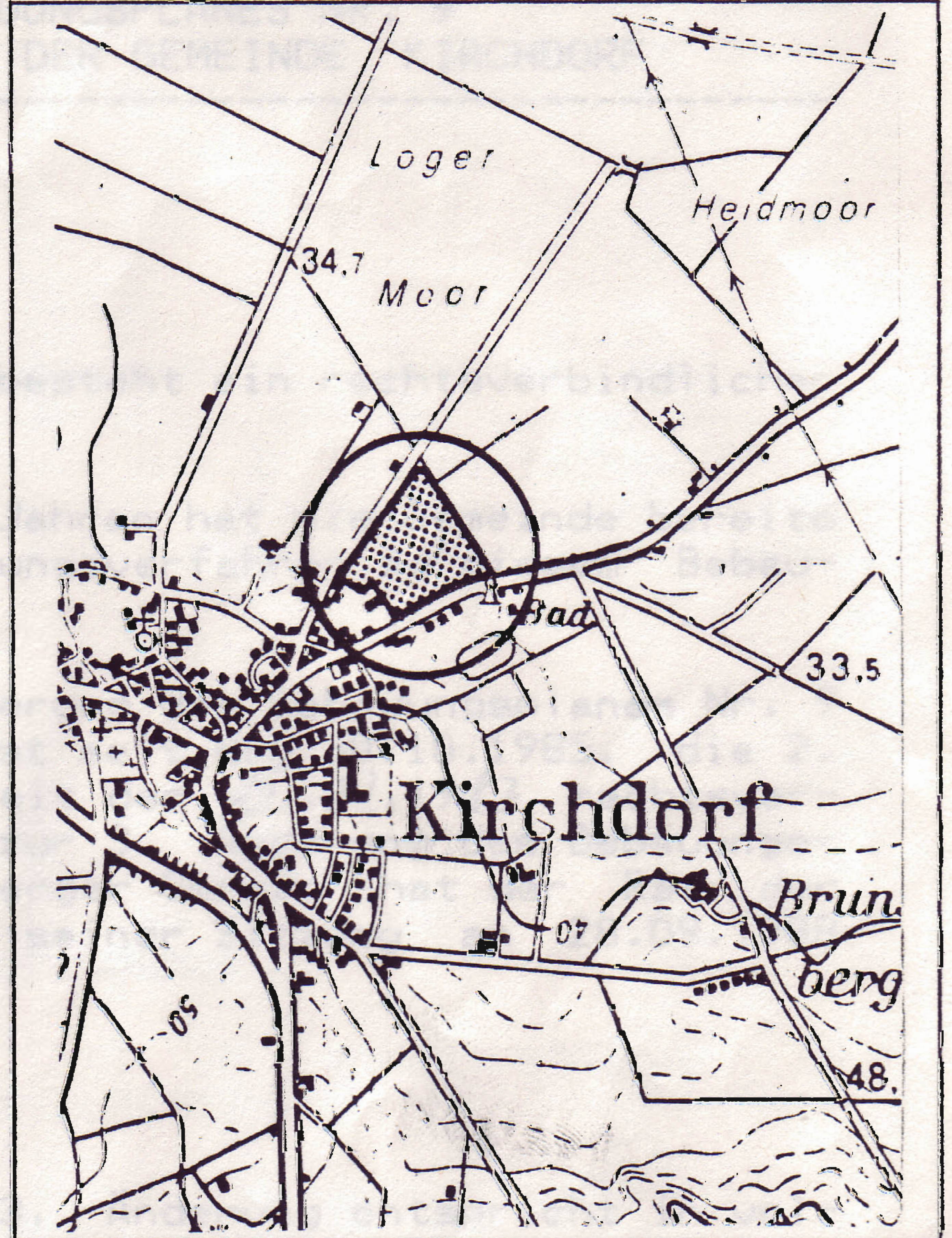
REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 9

'STEYERBERGER STRASSE'

Original

3. ÄNDERUNG



ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1 : 5.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
 OLBERSSTR.2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNGEN
27.10.1988		UP		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGERVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS PARAGRAPH 12 BUNDB AMI 18.04.90 IM AMTSBLATT f.d. Riv. Bez. H. BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 18.04.90 IN KRAFT.

KIRCHDORF, DEN. 15.05.1990

(L. S.) [Signature]
 (GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER. FÜRNVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

KIRCHDORF, DEN. 19.04.1991

(L. S.) [Signature]
 (GEMEINDEDIREKTOR)

BEGRÜNDUNG

ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9
"STEYERBERGER STRASSE" DER GEMEINDE KIRCHDORF

1.0 VORBEMERKUNG

Für den Planungsbereich besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

In den zurückliegenden Jahren hat die Gemeinde bereits zwei vereinfachte Änderungsverfahren zu diesem Bebauungsplan durchgeführt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steyerberger Straße" ist seit dem 30.10.1985, die 2. vereinfachte Änderung seit dem 29.07.1987 rechtsverbindlich. Den Beschluß zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steyerberger Straße" hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 28.09.1988 gefaßt.

2.0 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 3. Änderung entspricht in vollem Umfang dem des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

3.0 ANLASS UND ART DER ÄNDERUNG

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt mittels textlicher Festsetzung 2.1 fest, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen keine Garagen zulässig sein sollen.

Aufgrund mehrerer Bauvorhaben hat sich in den zurückliegenden Jahren herausgestellt, daß die festgesetzte Bautiefe nicht ausreichend ist, um eine Garage auf dem Grundstück so anzuordnen, daß eine sinnvolle Funktionseinheit mit dem Wohnhaus entsteht. Diese Problematik hat bereits zu der zweimaligen Änderung dieses Bebauungsplanes in Teilbereichen geführt. Durch die jetzige Änderung soll nunmehr die Bebauungsmöglichkeit bezüglich Garagenbauten auf allen Grundstücken im Planungsgebiet vereinheitlicht werden.

Es wird auf eine Regelung der Zulässigkeit von Garagen insgesamt verzichtet, sodaß sich die Bebauungsmöglichkeiten dann entsprechend den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ergeben. Insbesondere wird hierdurch eine Grenzbebauung für alle Grundstücke im Geltungsbereich ermöglicht. Negative Auswirkungen sind durch diese Bebauungserweiterung nicht zu befürchten. Ein öffentliches Interesse steht ebenfalls nicht entgegen.

4.0 HINWEIS

Mit Rechtskraft der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 'Steyerberger Straße' werden die 1. vereinfachte Änderung sowie die 2. vereinfachte Änderung ungültig, da die hier getroffenen Regelungen durch die Aufhebung der textlichen Festsetzung 2.1 gegenstandslos werden.

Hannover, den 27.10.1988

5.0 VERFAHRENSVERMERK ZUR BEGRÜNDUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM
12.07.1989 DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT.

KIRCHDORF DEN 02.11.1989

i.A. Dahlmann

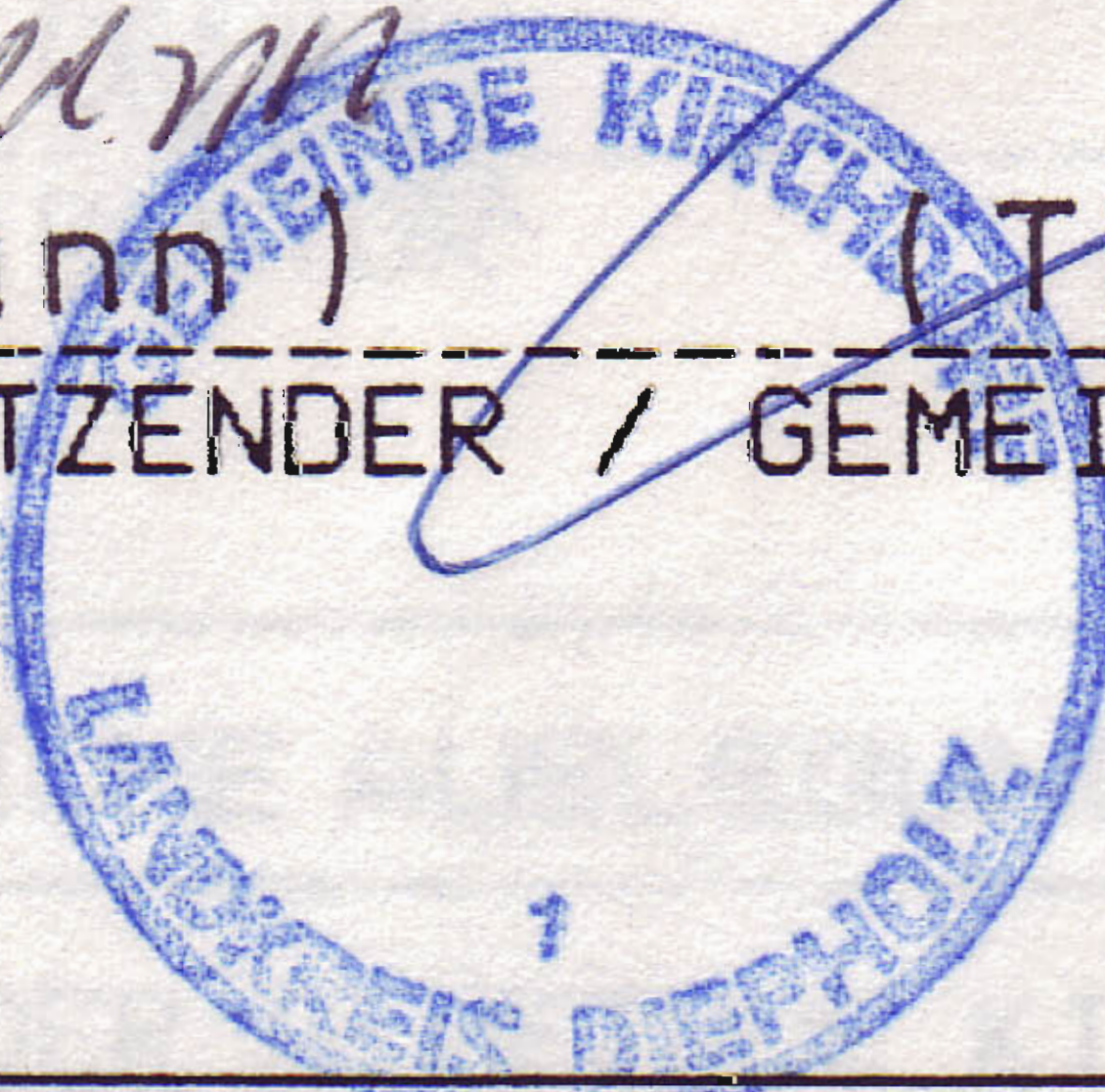
GEMEINDEDIREKTOR

PRÄAMBEL

geändert durch * Steuerreform-2253) * I.V.M. DEN PARAGRAPHEN 6 UND 40 DER NIEDER-
gesetz von 1990 SÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER Z.Z.GÜLTIGEN FAS-
89 B2 I, S 1093 / 1137 SUNDUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF DIESE 3.
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.9 BESTEHEND AUS DER
NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNG SATZUNG ALS BE-
SCHLOSSEN.

KIRCHDORF, DEN 02.11.1989

Hormann (Hormann) *Tiemann* (Tiemann)
RATSVORSITZENDER / GEMEINDEDIREKTOR



BEBAUUNGSPLAN NR. 9

3. ÄNDERUNG

**DIE TEXTLICHE FESTSETZUNG 2.1 DES RECHTSVERBINDLICHEN
BEBAUUNGSPLANES NR. 9 'STEYERBERGER STRASSE':**

"IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NACH §12 BauNVO GARA-
GEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG."

WIRD AUFGEHOBEN.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.09.1988 DIE AUFSTELLUNG DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BauGB AM 30.01.1989 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

KIRCHDORF, DEN 02.11.1989

i.A. Dahlm
GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.03.1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.04.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 20.04.1989 BIS 19.05.1989 GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

KIRCHDORF, DEN 02.11.1989

i.A. Dahlm
GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST AM DER GENEHMIGUNGS-
BEHÖRDE LANDKREIS DIEPHOLZ GEMÄSS PARAGRAPH 11 ABS.
1+3 BauGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
HAT AM ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN
RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT./ DIE GENEHMIGUNGS-
BEHÖRDE HAT BIS ZUM DIE VERLETZUNG VON
RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.

KIRCHDORF, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF HAT IN SEINER SITZUNG
AM 12.07.1989 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN
NACH PARAGRAPH 3 ABS.2 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS
SATZUNG NACH PARAGRAPH 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
NACH PARAGRAPH 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

KIRCHDORF, DEN 02.11.1989

i.A. Dahm

GEMEINDEDIREKTOR

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE KIRCHDORF IST IN SEINER SITZUNG
AM DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM
....., AZ.: AUFGEFÜHRTE AUFLA-
GEN/MASSGABEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR
WEGEN DER MASSGABEN VOM BIS ÖF-
FENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGE-
MACHT.

KIRCHDORF, DEN

GEMEINDEDIREKTOR